

Richtlinie der Stadtwerke Pirmasens zur Förderung der Installation von Balkonkraftwerken

Mit dem Förderprogramm „Balkonkraftwerke“ bezuschussen die Stadtwerke Pirmasens den Bau von Kleinst-Photovoltaikanlagen (mit einer Leistung bis max. 600 W) im Netzgebiet von Pirmasens inkl. der angeschlossenen Vororte Winzeln, Erlenbrunn, Fehrbach, Gersbach, Windsberg, Hengsberg und Niedersimten.

Inhaltsübersicht

1. Zuwendungsempfänger
2. Förderfähige / nicht förderfähige Maßnahmen, Rechtsanspruch, Kumulierbarkeit
3. Förderung für den Bau von Photovoltaikanlagen
4. Antragsverfahren
5. Auszahlungsverfahren
6. Ausnahmen
7. Inkrafttreten / Geltungsdauer

Eine Förderung ist nur für bauaufsichtlich genehmigte Gebäude innerhalb des Stadtgebiets der kreisfreien Stadt Pirmasens inkl. der angeschlossenen Vororte Winzeln, Erlenbrunn, Fehrbach, Gersbach, Windsberg, Hengsberg und Niedersimten möglich.

1. Zuwendungsempfänger

Nach diesen Richtlinien werden ausschließlich natürliche Personen gefördert. Unternehmen und Gewerbebetriebe sind von der Förderung ausgenommen. Am Förderprogramm dürfen nur natürliche Personen teilnehmen, welche im Förderzeitraum einen gültigen Stromlieferungsvertrag mit der Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH haben.

2. Förderfähige / nicht förderfähige Maßnahmen, Rechtsanspruch

2.1 Gefördert werden begleitende Maßnahmen bei steckerfertigen Balkonkraftwerken. Hierzu gehört insbesondere die Installation des Balkonkraftwerks durch einen zugelassenen Elektroinstallateur.

2.2 Nicht förderfähig sind

- Arbeiten, die in Eigenleistung durchgeführt werden;
- Anlagen bzw. Teile von Anlagen, die aufgrund bestehender gesetzlicher Vorgaben bzw. Bauvorschriften verpflichtend zu errichten sind;
- solarthermische Anlagen;
- der Kauf von Photovoltaikmodulen allgemein
- die Anschaffung der Balkonkraftwerke selbst

2.3 Die Fördermittel sind eine freiwillige Leistung der Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH

2.4 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Förderbudgets innerhalb des jeweiligen Förderzeitraums.

3. Förderung der Installation von steckerfertigen Balkonkraftwerken

3.1. Steckerfertige Balkonkraftwerke haben alle gemäß dem Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik (VDE) anzuwendenden technischen Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte sowie die Vorgaben der Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, Bereich Netze, zu erfüllen. Nähere Informationen zu steckerfertigen Balkonkraftwerken finden sich auf der Homepage der Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH unter www.swps.de.

3.2 Fördersätze

Für begleitende Maßnahmen (z.B. die Installation durch einen Elektroinstallateur) bei steckerfertigen Balkonkraftwerken wird in Abhängigkeit von der installierten Leistung ein einmaliger pauschaler Zuschuss zu den Anschlusskosten gewährt.

Die Installation von Kleinst-Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis max. 325 Watt werden mit einem einmaligen pauschalen Zuschuss zu den Anschlusskosten in Höhe von 75,-- Euro gefördert.

Die Installation von Kleinst-Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von 330 bis max. 600 Watt werden mit einem einmaligen pauschalen Zuschuss zu den Anschlusskosten in Höhe von 150,-- Euro gefördert.

4. Antragsverfahren

Die formale Beantragung der Förderzuschüsse erfolgt nach Kauf und Installation eines Balkonkraftwerks bei der Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH. Das Rechnungsdatum über den Erwerb des Balkonkraftwerks muss innerhalb des jeweiligen Förderzeitraums erfolgen. Das Förderprogramm gilt für das Jahr 2023 und für das Jahr 2024. Der Förderantrag muss spätestens bis zum 31. Dezember des jeweiligen Förderjahres der Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH zugehen.

Zusätzlich zum Förderantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Einverständniserklärung Ihres Vermieters / dem Eigentümer der Immobilie zur Installation eines Balkonkraftwerks*
- Rechnungskopie über den Erwerb des Balkonkraftwerks (das Rechnungsdatum muss zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember des jeweiligen Förderjahres liegen)
- Rechnungskopie über die fachmännische Montage gemäß VDE-Regeln (Rechnungskopie Ihres Installateurs)
- Anmeldung Ihres Balkonkraftwerks bei uns über das Anmeldeformular „Steckerfertige Erzeugungsanlage bis zu einer Leistung von 600 W“
- Nachweis der Anmeldung Ihres Balkonkraftwerks im Markstammdatenregister
- Foto des Balkonkraftwerks, des Gebäudes, des Wechselrichters und der Energiesteckdose

** sofern der Antragsteller Mieter ist*

Wichtiger Hinweis für die Installation des Balkonkraftwerks: Die Installation darf ausschließlich von zugelassenen Elektroinstallateuren vorgenommen werden. Dabei müssen die DIN-Normen des VDE (DIN VDE V 0100-551, DIN VDE V 0100-551-1 sowie DIN VDE 0100-600) eingehalten werden.

Vor der Installation muss die Anlage beim Netzbetreiber, hier: bei der Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, Bereich Netze, angemeldet werden.

Nach der Installation muss die Anlagen ins Marktstammdatenregister eingetragen werden.

Die Förderung wird von der Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH durch eine schriftliche Förderzusage festgesetzt.

5. Gutschrift des Förderbetrages

Für den Fall der Förderzusage überweist die Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH den in Abhängigkeit von der jeweiligen Anlagenleistung zugebilligten Förderbetrag bis spätestens 31. Januar des Folgejahres auf das vom Antragsteller angegebene Bankkonto.

Bitte beachten Sie:

- Kostenerhöhungen in der Abrechnung führen nicht zu einer nachträglichen Erhöhung der bewilligten Förderung.
- Vor der Gutschrift des Förderbetrages kann die Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH eine Stichprobenkontrolle vor Ort durchführen oder beauftragen. Diese Überprüfung ist für den Zuwendungsempfänger kostenfrei.
- Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass zur Stichprobenkontrolle vor Ort beauftragte Personen die von der Förderung betroffenen Gebäude betreten und die förderungsrelevanten Sachverhalte überprüfen können.
- Bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben kann die Förderzusage widerrufen werden. Dem Antragsteller ist die Vorlage eines Gegenbeweises vorbehalten.
- Zu Unrecht gutgeschriebene Förderbeträge werden mit Wirkung der Aufhebung der Förderzusage zur Rückzahlung fällig und sind innerhalb von 2 Wochen zurück zu überweisen. Nach dieser Frist ist der Förderbetrag mit jährlich 5 Prozent über dem Basiszinssatz (§ 247 in Verbindung mit § 288 Absatz 1 des BGB) zu verzinsen.

6. Inkrafttreten / Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung des Förderprogramms auf der Homepage der Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH unter www.swps.de in Kraft und gelten für alle formal gestellten Anträge, die ab diesem Zeitpunkt bei der Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH eingehen.

Das Förderprogramm „Balkonkraftwerke“ endet spätestens am 31. Dezember 2024.

Hinweis: Die in dieser Richtlinie verwendeten Bezeichnungen wie „Eigentümer“ werden geschlechtsneutral verwendet. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet weder einen Förderausschluss noch eine Wertung.